



Der Umfang der vorstehend aufgeführten Rechte richtet sich nach dem Berechtigungsvertrag der GEMA in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gültigen Fassung.

(2) Der Verlag hat - vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung des Urhebers nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 dieses Absatzes - weiterhin das ausschließliche Recht, auf der ganzen Welt

a) Bearbeitungen und sonstige Veränderungen des Werkes, insbesondere Instrumentierungen, Arrangements oder Chorsätze, die Verwendung aktualisierter oder fremdsprachiger Texte zu erlauben und/oder das so veränderte Werk selbst zu verwerten;

b) das mit dem Vertragswerk verbundene Werk mit einem anderen oder weiteren Text bzw. einer anderen oder weiteren Musik zu verbinden und diese Werkverbindungen auch nebeneinander zu verwerten oder das Vertragswerk aus der bestehenden Werkverbindung ganz herauszunehmen;

c) das Werk bzw. eine Bearbeitung des Werkes für Werbezwecke aller Art zu nutzen bzw. eine Nutzung zu Werbezwecken aller Art durch Dritte zu erlauben;

d) die Benutzung des Werkes als/zum Bühnenstück zu erlauben und/oder dieses zu verwerten (Großes Recht);

e) das Werk in analoge und/oder digitale elektronische Datenbanken, Datennetze und Telefondienste oder ähnliche Multimedia-Dienste in jeder Auswahl und Anordnung für alle im Rahmen einer Datenbank, einem Datennetz oder Telefondienst möglichen Nutzungen, zum Zwecke der Nutzung von beschränkten oder unbeschränkten Nutzerkreisen und durch individuellen Abruf per Daten oder Telefonleitung, gleichviel, ob die Nutzung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen kann, einzuspeisen bzw. zugänglich zu machen. Mitübertragen ist ausdrücklich in diesem Zusammenhang das Recht zur Sicherung des vertragsgegenständlichen Werkes in geeigneten Formaten.

f) das Werk, bzw. Teile des vertragsgegenständlichen Werkes für die Nutzung als Ruftonmelodie (sog. „Handy Klingeltöne“) technisch aufzubereiten, in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art einzubringen, diese zum Zweck des Abhörens zum privaten Gebrauch elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln und auf einen Datenträger beim Endverbraucher zum privaten Gebrauch zu speichern.

In diesen Fällen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Urhebers, es sei denn, die Beteiligungsansprüche des Urhebers nach § 5 würden dadurch nicht berührt. Der Urheber wird die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Beteiligung Dritter an den Erträgen den Verteilungsplänen der zuständigen Verwertungsgesellschaft entspricht.

### **§ 3 Verlagspflichten und -rechte**

(1) Der Verlag ist insbesondere verpflichtet,

a) sich für die Nutzung der ihm nach § 2 eingeräumten Rechte in handelsüblicher Weise einzusetzen;

b) soweit zum Schutz des Urheberrechts am Werk besondere Formalitäten erforderlich sind, diese in handelsüblicher Weise zu erfüllen. Für den Fall, dass ein Staat den Schutz des Urheberrechts oder seine Erneuerung oder Verlängerung von einer Anmeldung oder Eintragung abhängig macht, bevollmächtigt der Urheber hiermit den Verlag, dies durchzuführen. Der Urheber verpflichtet sich zur Abgabe aller Erklärungen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um die erforderlichen und zweckmäßigen Anmeldungen, Erneuerungen, Verlängerungen und/oder Eintragungen durchzuführen.

(2) Der Verlag wird über seine Aktivitäten nach Abs. 1 b) dem Urheber jeweils auf Anfrage berichten. Von einer Erstveröffentlichung von Tonträgerproduktionen des Werkes wird er ihm unverzüglich Mitteilung machen und ihm nach Erscheinen ein Exemplar übersenden; auf ihm bekannte Fernsehsendungen des Werkes soll er ihn frühzeitig hinweisen.

### **§ 4 Beteiligung von Urheber und Verlag**

(1) Für die Beteiligung von Urheber und Verlag an den von einer Verwertungsgesellschaft, der sie beide angehören, jetzt oder in Zukunft wahrgenommenen Rechte ist deren Verteilungsplan maßgebend. Nimmt der Verlag diese Rechte ganz oder teilweise selbst wahr, so ist der zuletzt gültige Verteilungsplan maßgebend, wobei Kosten des Verlages unberücksichtigt bleiben.

(2) Soweit danach der Verteilungsplan nicht anwendbar ist oder keine Bestimmung trifft, werden die dem Verlag zufließenden Erlöse nach einem unter § 12 zu regelnden Schlüssel geteilt. Der Verlag erhält jedoch keinesfalls mehr als die Hälfte dieser Einnahmen.

(3) Der Verlag rechnet halbjährlich innerhalb von drei Monaten über die tatsächlichen Einnahmen des vorangegangenen Kalenderhalbjahres einschließlich etwaiger Garantie- oder Vorauszahlungen ab und leistet gleichzeitig Zahlung. Beträge unter € 25,- je Gesamtabrechnung können auf die nächste Abrechnung vorgetragen werden.

(4) Ist der Urheber mehrwertsteuerpflichtig, so erhält er die Mehrwertsteuer zusätzlich.

### **§ 5 Subverlage**

(1) Der Verlag kann die ihm eingeräumten Rechte für das Ausland an Subverlage in der Weise übertragen, dass diese entsprechend der Regelung im Subverlagsvertrag an den Einnahmen aus jeder Verwertung des Werkes im Lizenzgebiet nach den Verteilungsplänen der für sie zuständigen Verwertungsgesellschaft beteiligt werden. Die Beteiligung aller Subbezugsberechtigten (Suburheber und Subverlag) darf jedoch insgesamt 50 % der Einnahmen nicht überschreiten.

Der Verlag kann den Subverlagen auch erlauben, die Musik mit einem Text in einer anderen als der Originalsprache zur Verwertung innerhalb ihres Lizenzgebietes zu verbinden unter der Voraussetzung, dass die Rechte der Originalurheber durch die Beteiligung eines Subtextdichters nicht mehr als branchenüblich geschmälert werden. Als branchenüblich gilt, was in den Verteilungsplänen der zuständigen Verwertungsgesellschaft für solche Fälle festgelegt ist.

(2) Abs. 1. gilt entsprechend, soweit der Verlag über die sonstigen, nicht in § 2 aufgeführten Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte verfügen kann.

(3) Über den Abschluss, den wesentlichen Inhalt und den Vertragspartner eines jeden Subverlagsvertrages wird der Verlag den Urheber auf Anfrage unterrichten. Der Urheber kann den Vertrag einsehen.

(4) Soweit der Urheber seinen Anteil aus der Verwertung im Subverlagsgebiet nicht über die zuständige Verwertungsgesellschaft erhält, sondern über den Verlag, werden dessen Einnahmen nach § 4 Abs. 2 verteilt.

(5) Enden die Rechte des Originalverlages - gleich aus welchem Grunde - vorzeitig, so bleibt die zwischen Original- und Subverlag geschlossene Vereinbarung hiervon mit der Maßgabe unberührt, dass der Urheber anstelle des Verlages in die Vereinbarung eintritt, ohne bereits entstandene Verbindlichkeiten des Verlages zu übernehmen.

### **§ 6 Miturheber**

Haben mehrere Urheber die Musik bzw. den Text gemeinsam geschaffen, so stehen ihnen die Anteile des Komponisten bzw. des Textdichters nach dem § 4, wenn nicht anders vereinbart, zu gleichen Teilen zu.

### **§ 7 Urheberbenennung, Copyright-Vermerk**

(1) Der Verlag wird den Urheber stets an der üblichen Stelle als solchen nennen.

(2) Er wird alle Werkexemplare mit dem Copyright-Vermerk nach Art. III WUA versehen und diese Verpflichtung auch jedem Subverlag auferlegen.

### **§ 8 Dauer des Vertrages**

(1) Dieser Vertrag ist auf die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist geschlossen. Wird diese in einem Land der Welt verlängert, so gilt dieser Vertrag auch für die Verlängerungsperiode.

(2) Das Recht der vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiderseits unberührt.

(3) Das gleiche gilt für die Rückrufsrechte des Urhebers aus den §§ 41, 42 UrhG. Als angemessene Nachfrist gilt ein Zeitraum von sechs Monaten. Das Rückrufsrecht ist über die im Gesetz geregelten Fälle hinaus gegeben, wenn

a) der Vertrag des Verlages mit dem Urheber des verbundenen Werkes anders als durch Schutzfristablauf endet,

b) dem Urheber (bei Miturhebern allen zusammen) aus der Verwertung des Werkes durch Verlag und Verwertungsgesellschaft für die letzten zehn Kalenderjahre nicht mehr als insgesamt € 500,- nach dem Geldwert am 1.1.1988 - zugeflossen sind.

Im Falle a) bedarf es der Setzung einer Nachfrist nicht. Im Falle b) beträgt die Nachfrist 2 Jahre; sind innerhalb dieser Frist dem Urheber (bei Miturhebern allen zusammen) weitere mindestens € 100,- nach dem Geldwert am 1.1.1988 - zugeflossen, so entfällt das Rückrufsrecht. Das Recht nach b) entfällt ferner, wenn der Verlag für das Werk Leistungen erbracht hat, die über das normale Maß der verlegerischen Verpflichtungen hinausgehen, und diese Leistungen in einem von allen Vertragsbeteiligten zu unterzeichnenden Revers anerkannt werden.

### **§ 11 Änderungen, Gerichtsstand**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei Briefwechsel genügt.
- (2) Der Verlag wird eine Verlegung seines Geschäftssitzes, eine wesentliche Änderung seiner Inhaber- oder Gesellschaftsverhältnisse und/oder den Verkauf einer Verlagsabteilung, zu der das Vertragswerk gehört, dem Urheber unverzüglich mitteilen. Der Urheber wird dem Verlag eine Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitteilen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nach dem Recht irgendeines Staates unwirksam sein oder werden, so gilt das, was dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Die Gültigkeit des Vertrages im übrigen wird dadurch in keinem Falle berührt.  
Die Vertragspartner sind einander verpflichtet, an einer entsprechenden Klarstellung des Vertragstextes mitzuwirken.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.  
Sind Urheber und/oder Verlag jetzt oder in Zukunft im Ausland ansässig, so sind – soweit gesetzlich zulässig- auch die Urheberstreitkammern des Landgerichts Hamburg zuständig. Der Kläger kann den Beklagten, der im Ausland wohnt, auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

## § 12 Sonstiges

Der Autor verzichtet auf die Erstellung einer Notendruckausgabe. Es gilt als vereinbart, dass ein Notendruck nur bei Aussicht auf kommerziellen Erfolg – und dann unter Berücksichtigung der branchenüblichen Beteiligungsquoten – erfolgen soll.

Sofern die Urheber mit Verlag einen Autorenexklusivvertrag abgeschlossen hat, gehen die Regelungen des Autorenexklusivvertrages ausdrücklich vor, sofern Regelungen in diesem Einzeltitelvertrag enthalten sind, die von den Regelungen im Autorenexklusivvertrag abweichen.

Verlagseinnahmen, die nicht unter § 4 fallen, werden ggf. vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Autorenexklusivvertrag hälftig zwischen Verlag(en) und Urheber(n) geteilt.

Beide Teile erklären, dass bei Vertragsabschluß andere Abmachungen nicht bestehen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Hamburg, den

Der URHEBER:

Der VERLAG:

-----

-----

**Anlage: Annex A.**